

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 49

Freitag, 10. Dezember 2010

2010

Genehmigungen der Jagdbezirke

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Röpsen - Dorna - Negis“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Röpsen - Dorna - Negis“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Röpsen, Dorna, Negis, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 01) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Falka“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Falka“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Großfalka, Kleinfalka, Otticha, Niebra, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 02) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.
- Fortsetzung nächste Spalte -

fügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Lusan - Röppisch - Zeulsdorf“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Lusan - Röppisch - Zeulsdorf“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Lusan, Unterröppisch, Ober-röppisch, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 03) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Roben - Steinbrücken“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Roben - Steinbrücken“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Roben, Steinbrücken, Rusitz, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 04) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Weißig - Gorlitzsch - Schafpreskeln“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Weißig - Gorlitzsch - Schafpreskeln“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Weißig, Gorlitzsch, Schafpreskeln, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 05) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Grüne Aue“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Grüne Aue“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Langengrobsdorf, Dürrenebersdorf, Windischenbernsdorf, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 06) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

- Fortsetzung nächste Spalte -

fügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Diana“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Diana“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Langenberg, Bieblach, Hain, Roschütz, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 07) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Thränitz - Collis - Naulitz“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Thränitz - Collis - Naulitz“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Thränitz, Collis, Naulitz, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 08) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

- Fortsetzung auf Seite 5 -

- Fortsetzung von Seite 4 -

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Gera-Ost“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Gera-Ost“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Kaimberg, Zschippern, Pforten, Liebschwitz, Lietzsch, Taubenpreskeln, Poris-Lengefeld, Zwötzen, mit Ausnahme der Flächen der Eigen-jagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 09) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Milbitz - Thieschütz - Rubitz“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Milbitz - Thieschütz - Rubitz“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Milbitz, Thieschütz, Rubitz, Untermhaus, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 10) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz
- Fortsetzung nächste Spalte -

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Hubertus“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Hubertus“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Frankenthal, Ernsee, Scheubengrobsdorf, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 11) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Trebnitz - Laasen“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Trebnitz - Laasen“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Trebnitz, Laasen, Leumnitz, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 12) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Am Grauberg/Hermsdorf“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Am Grauberg/Hermsdorf“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Söllmnitz, Cretzschwitz, Wernsdorf, Hermsdorf, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 13) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Aga - Reichenbach - Seligenstädt“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Aga - Reichenbach - Seligenstädt“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Großbaga, Kleinnaga, Reichenbach, Seligenstädt, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 14) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Stadt Gera
Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde

Vollzug des § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 10 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz

Die Stadt Gera erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Bildung des Jagdbezirkes „Lessen“

1. Die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera in den Jagdbezirk „Lessen“, bestehend aus Grundflächen der Gemarkungen Lessen, Reichenbach, Großbaga, mit Ausnahme der Flächen der Eigenjagdbezirke, wird genehmigt.

2. Der Umfang des Jagdbezirkes ist auf einer Karte (Auszug aus dem Jagdkataster, Nr. 15) verzeichnet, die bei der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Herr Schwarzentrub, eingesehen werden kann.

- Fortsetzung nächste Spalte -

3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, 07548 Gera, Handwerkerhof 13, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

4. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. im Auftrag
Frank Schwarzentrub
Sachbearbeiter Untere Jagd- und Fischereibehörde

Allgemeinverfügung der Stadt Gera zur Widmung der Verkehrsfläche "Am Flugplatz" im Gewerbegebiet Zoche

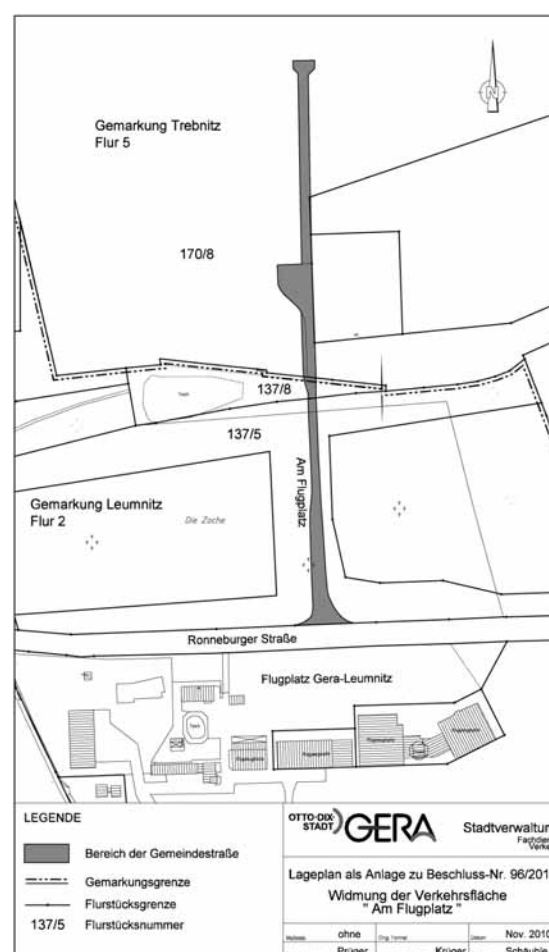
Grundstück der Gemarkung Trebnitz, Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 170/8 sowie Grundstücke der Gemarkung Leumnitz, Flur 2, Teilfläche der Flurstücke 137/8 und 137/5

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), ist die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche zu widmen.

- Die Verkehrsfläche „Am Flugplatz“, Grundstück der Gemarkung Trebnitz, Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 170/8 sowie Grundstücke der Gemarkung Leumnitz, Flur 2, Teilfläche der Flurstücke 137/8 und 137/5 wird als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Gera gewidmet.
Die gewidmete Verkehrsfläche ist im nachstehenden Lageplan vom November 2010 dargestellt.
Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Bauservice H35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera, montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.
- Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauservice H35, Heinrichstraße, 07545 Gera montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr einzulegen. Er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung eingelegt werden.

Gera, den 11. Dezember 2010

Stefan Prüger
Fachdienstleiter Verkehr



Stadtrat der Stadt Gera**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera****Hauptausschuss**

Montag, 13. Dezember 2010, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 15. November 2010
- 2 Vorlagen zur Verweisung in den Stadtrat mit vorheriger Behandlung in den Fachausschüssen
- 2.1 Konzessionsvertrag über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege in der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie im Stadtgebiet von vor 1994
- 2.2 Konzessionsvertrag über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege in der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Erdgasversorgungsanlagen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas für die eingemeindeten Ortsteile
- 2.3 Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/34/95 „Gera-Arcaden“
Einleitungsbeschluss zum 1. Änderungsverfahren/Änderung § 11 Abs. 2 der Satzung (Werbeanlagen)

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Hauptausschusses

Verlängerung Öffnungszeiten Weihnachtsmarkt

Auf der Grundlage des § 2 Ziffer 2 der Marktsatzung der Stadt Gera wird bekannt gegeben, dass anlässlich des Mitternachts-Shopping am 17. Dezember 2010 in der Innenstadt, der Weihnachtsmarkt bis 24:00 Uhr geöffnet hat.

Oliver Gockel
Fachdienstleiter Ordnungsangelegenheiten

Bezugsmöglichkeiten**der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“**

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte**Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf**

Montag, 20. Dezember 2010, 19:00 Uhr, Vereinshaus des TSV Westvororte Gera, Weidicht 3

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. November 2010
- 2 Geschäftsordnung für den Ortsteilrat Frankenthal/Scheubengrobsdorf der Stadt Gera
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Buchholz
Ortsteilbürgermeister

Stadtrat der Stadt Gera**Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 102, Tel. 0365 8381530, 8381499

CDU-Fraktion

Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520, 8381521

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540, 8381495

FDP-Fraktion

Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Bündnis 90/Die Grünen

Dienstag, 14. Dezember 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr
Kornmarkt 12, in den Räumen der SPD-Fraktion (Raum 103)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera**Herausgeber:****Redakteur:**

Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: 0365 838 11 13

Druck:**Verlag:**

OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 3, 04626 Löbichau